



# Regierung der Oberpfalz Amtsblatt



64. Jahrgang

Regensburg, 15. Juli 2008

Nr. 9

## Inhaltsübersicht

### Kommunale Angelegenheiten und Soziales

Bekanntmachung der Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Regensburg und der Gemeinde Tegernheim über die Abwasserbeseitigung auf einem Teilgebiet der Stadt Regensburg durch die Gemeinde Tegernheim vom 16. Juni 2008 Az. 12-1443 R/St 35 .....62

Bekanntmachung der Zweckvereinbarung zwischen dem Markt Parkstein und der Stadt Weiden i.d.OPf. über die Trinkwasserversorgung und die Abwasserbeseitigung für das Industriegebiet Parkstein „Bei der Müller-Quelle“ vom 16. Juni 2008 Az. 12-1443 WEN 3 .....65

Bekanntmachung der Zweckvereinbarung zur Ergänzung und Änderung der Zweckvereinbarung zur Erfüllung der Aufgaben auf dem Gebiet der Wasserversorgung zwischen dem Landkreis Cham und der Stadt Nittenau vom 16. Juni 2008 Az. 12-1443 CHA 3 .....66

Bekanntmachung der Zweckvereinbarung zwischen dem Landkreis Cham und einer weiteren kreisangehörigen Gemeinde des Landkreises Cham über die Errichtung und den Betrieb einer Landkreismusikschule vom 17. Juni 2008 Az. 12-1443 CHA 4 .....67

Bekanntmachung über die Gewährung von Zuweisungen zu Baumaßnahmen gemäß Art. 10 des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) für das Haushaltsjahr 2009 an Gemeinden und Gemeindeverbände vom 1. Juli 2008 Az.: 12-1551-408 .....69

### Schulen

Verordnung über Organisationsänderungen an den Volksschulen Altendorf, Neunburg vorm Wald und Schwarzhofen, Landkreis Schwandorf, Vom 2. Juli 2008 Nr. 43.11-5102-SAD-41 .....72

### Bekanntmachungen der Zweckverbände

Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung in Scheuermühle für die Haushaltsjahre 2009 und 2010 .....74

Satzung zur Änderung der Gebührensatzung des Zweckverbandes für die Tierkörperbeseitigung in der nördlichen Oberpfalz .....75

### Bezirk Oberpfalz

Bekanntmachung des Bezirkstagspräsidenten der Oberpfalz vom 9. Juni 2008 .....76

## **Kommunale Angelegenheiten und Soziales**

**Bekanntmachung  
der Zweckvereinbarung  
zwischen der Stadt Regensburg und der Gemeinde Tegernheim  
über die Abwasserbeseitigung auf einem Teilgebiet der Stadt Regensburg  
durch die Gemeinde Tegernheim  
vom 16. Juni 2008  
Az. 12–1443 R/St 35**

Die Regierung der Oberpfalz gibt gemäß Art. 13 Abs. 1 KommZG nachstehend die zwischen der Stadt Regensburg und der Gemeinde Tegernheim abgeschlossene Zweckvereinbarung vom 20. Februar/20. Mai 2008 über die Abwasserbeseitigung auf einem Teilgebiet der Stadt Regensburg durch die Gemeinde Tegernheim amtlich bekannt.

Diese Zweckvereinbarung wurde mit Schreiben der Regierung der Oberpfalz vom 12. Juni 2008 Az. 12–1443 R/St 35 gemäß Art. 12 Abs. 2 i.V.m. Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 KommZG aufsichtlich genehmigt.

Regensburg, 16. Juni 2008  
Regierung der Oberpfalz

Johann Peißl  
Regierungsvizepräsident

**Zweckvereinbarung  
über die Abwasserbeseitigung auf einem Teilgebiet  
der Stadt Regensburg durch die Gemeinde Tegernheim**

Die Stadt Regensburg  
(im folgenden „Stadt“)

und

die Gemeinde Tegernheim  
(im folgenden „Gemeinde“)

schließen folgende Zweckvereinbarung:

§ 1

Aufgabenübertragung

- (1) Die Stadt überträgt der Gemeinde nach Maßgabe dieser Zweckvereinbarung die Aufgabe, das auf einem Teilgebiet der Stadt anfallende Abwasser durch Übernahme in die gemeindliche Entwässerungseinrichtung zu beseitigen.
- (2) Die Gemeinde übernimmt diese Aufgabe. Sie bestimmt im Rahmen dieser Zweckvereinbarung Art und Umfang der Aufgabendurchführung.
- (3) Das Entwässerungsgebiet umfasst das im anliegenden Lageplan M 1:1000 vom 2. Oktober 2007, der Bestandteil dieser Zweckvereinbarung ist, kenntlich gemachte Gebiet. Um dieses Gebiet vergrößert sich das bisherige Entwässerungsgebiet der Gemeinde gemäß § 1 Abs. 4 der Zweckvereinbarung über die Mitbenutzung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung der Stadt Regensburg für die Abwasserbeseitigung aus dem Gebiet der Gemeinde Tegernheim vom 13. Juli./13. September 1980. Im Übrigen bleibt die vorgenannte Zweckvereinbarung unberührt.
- (4) Als Abwasser gilt das nach häuslichem, gewerblichem, industriellen oder sonstigem Gebrauch abfließende, insbesondere veränderte oder verunreinigte Wasser einschließlich der Fäkalstoffe aus Spülaborten (Schmutzwasser) und das von Niederschlägen aus dem Bereich von Ansiedlungen, Verkehrsflächen und sonstigen unbebauten Flächen stammende Wasser (Niederschlagswasser).

§ 2

Übergang von Befugnissen

- (1) Im Umfang der übertragenen Aufgaben gehen auch die zur Erfüllung dieser Aufgaben notwendigen Befugnisse auf die Gemeinde über.

- (2) Die ortsrechtlichen Regelungen der Gemeinde in ihrer jeweils gültigen Fassung über die Benutzung ihrer Entwässerungseinrichtung sowie über die Erhebung damit zusammenhängender öffentlicher Abgaben (insbesondere Beiträge und Gebühren) erstrecken sich auch auf das Entwässerungsgebiet.
- (3) Die Gemeinde ist insbesondere auch befugt, im Entwässerungsgebiet alle zur Durchführung der in Absatz 2 genannten ortsrechtlichen Regelungen erforderlichen Maßnahmen wie im eigenen Gebiet zu treffen.

### § 3

#### Vertragsanpassung

Bei wesentlichen Änderungen der dieser Zweckvereinbarung zugrundeliegenden Verhältnisse werden die Beteiligten in Verhandlungen mit dem Ziel eintreten, die Zweckvereinbarung den veränderten Verhältnissen anzupassen.

### § 4

#### Beendigung der Zweckvereinbarung

- (1) Die Zweckvereinbarung gilt auf unbestimmte Zeit. Sie kann von jedem Beteiligten mit einer Frist von einem Jahr schriftlich unter Angabe der Gründe gekündigt werden, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt, zu dem sie 20 Jahre in Geltung gewesen ist.
- (2) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

### § 5

#### Inkrafttreten

Diese Zweckvereinbarung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz in Kraft.

Tegernheim, 20. Februar 2008  
Gemeinde Tegernheim

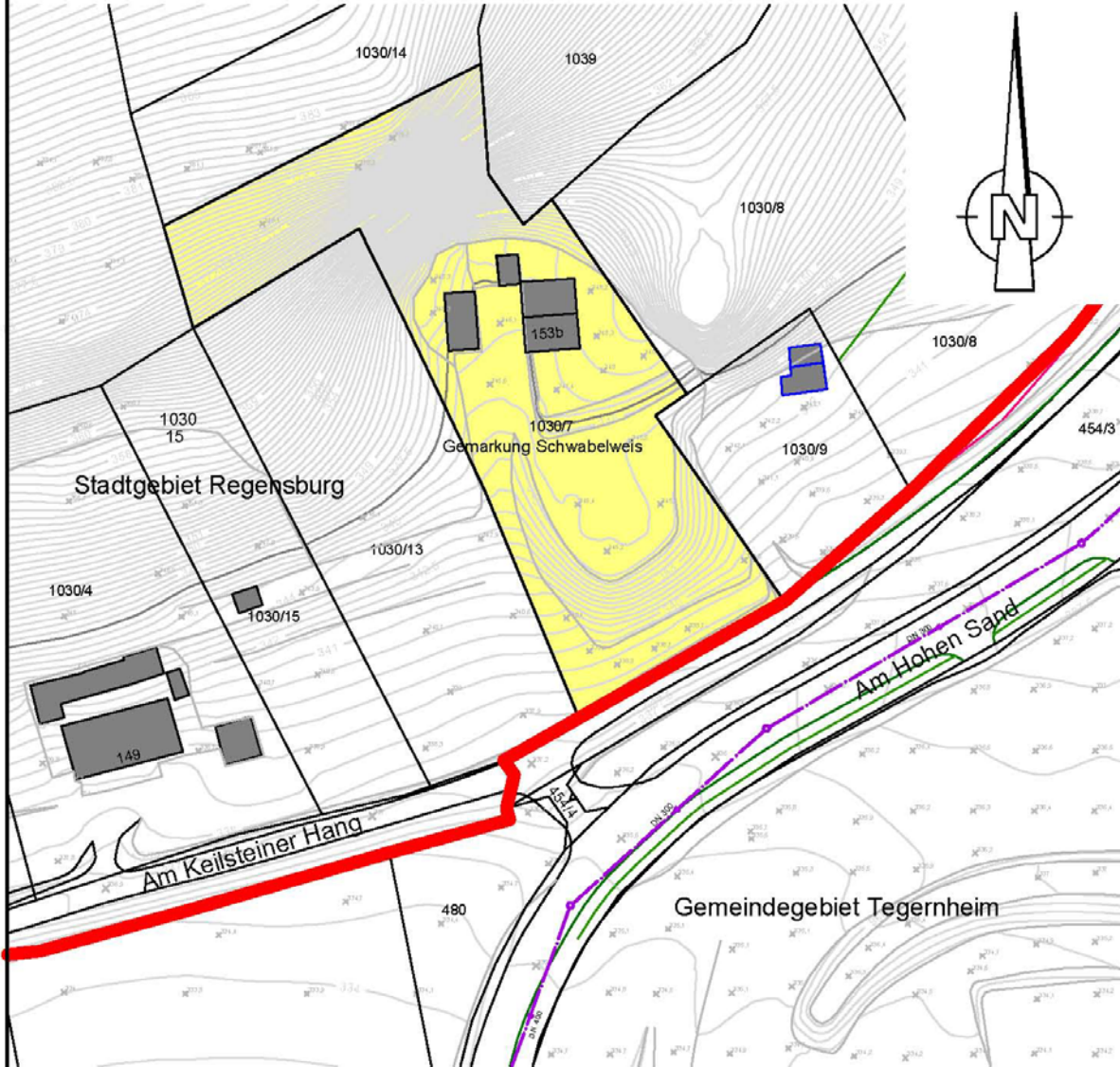
Hofer  
Erster Bürgermeister

Regensburg, 20. Mai 2008  
Stadt Regensburg

Schaidinger  
Oberbürgermeister

## Anlage zur Zweckvereinbarung über die Abwasserbeseitigung auf einem Teilgebiet der Stadt Regensburg durch die Gemeinde Tegernheim

Grundstück "Am Keilsteiner Hang 153b", Fl.Nr. 1030/7, Gemarkung Schwabelweis, Stadt Regensburg  
Anschluss an die Entwässerungseinrichtung der Gemeinde Tegernheim



- Stadtgrenze
- Bestehender Kanal der Gemeinde Tegernheim  
DN 400

Nr.	Anderungen	Datum	Name
Abwasseranlage der Stadt Regensburg		Plan-Nr.	
		Name	
		bearbeitet	Ponkratz
		gezeichnet	Ponkratz
Maßnahme:		geprüft	
Grundstück "Am Keilsteiner Hang 153b", Fl.Nr. 1030/7, Gemarkung Schwabelweis, Stadt Regensburg. Anschluss an die Entwässerungseinrichtung der Gemeinde Tegernheim		Planart:	<b>Kanallageplan</b>
Entwurfsverfasser:		Planungsphase:	<b>Ausführungsplanung</b>
Tiefbauamt Regensburg Stadtentwässerung Kanal- u. Klärwerksplanung		Maßstab:	<b>M= 1:1000</b>
		09.10.2007 Datum	_____ Unterschrift

**Bekanntmachung  
der Zweckvereinbarung  
zwischen dem Markt Parkstein und der Stadt Weiden i.d.OPf.  
über die Trinkwasserversorgung und die Abwasserbeseitigung für das  
Industriegebiet Parkstein „Bei der Müller-Quelle“  
vom 16. Juni 2008  
Az. 12–1443 WEN 3**

Die Regierung der Oberpfalz gibt gemäß Art. 13 Abs. 1 KommZG nachstehend die zwischen dem Markt Parkstein und der Stadt Weiden i.d.OPf. abgeschlossene Zweckvereinbarung vom 28./29. Juni 2007 über die Trinkwasserversorgung und die Abwasserbeseitigung für das Industriegebiet Parkstein „Bei der Müllerquelle“ amtlich bekannt.

Diese Zweckvereinbarung wurde mit Schreiben der Regierung der Oberpfalz vom 11. Juni 2008 Az. 12–1443 WEN 3 gemäß Art. 12 Abs. 2 i.V.m. Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 KommZG aufsichtlich genehmigt.

Regensburg, 16. Juni 2008  
Regierung der Oberpfalz

Johann Peißl  
Regierungsvizepräsident

Zwischen  
dem Markt Parkstein, vertreten durch Herrn Ersten Bürgermeister Hans Schäfer und  
der Stadt Weiden i.d.OPf., vertreten durch Herrn Bürgermeister Lothar Höher,  
wird zum Zwecke der Trinkwasserversorgung und der Abwasserbeseitigung  
für das Industriegebiet Parkstein „Bei der Müller-Quelle“ folgende  
**Zweckvereinbarung**  
gemäß Art 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit abgeschlossen:

**§ 1 - Wasserversorgung/Abwasserentsorgung**

1. Der Markt Parkstein errichtet für das Industriegebiet Parkstein „Bei der Müller-Quelle“ die Trinkwasserversorgung und die Abwasserentsorgung. Die Leitungen werden an das Netz der Stadt Weiden i.d.OPf. angeschlossen. Übergabepunkt ist für die Wasserversorgung, die Schmutzwasser- und die Regenwasserableitung die Hutschenreutherstraße. Pläne und Bau bedürfen der Genehmigung der Stadtwerke Weiden i.d.OPf.
2. Mit Fertigstellung überträgt der Markt Parkstein alle im Industriegebiet Parkstein „Bei der Müller-Quelle“ liegenden Bestandteile der Wasserversorgungs- und der Entwässerungseinrichtung unentgeltlich in das Eigentum der Stadt Weiden i.d.OPf.

**§ 2 - Übertragung der Aufgaben und Befugnisse**

Der Markt Parkstein überträgt nach Maßgabe des § 1 der Stadt Weiden i.d.OPf. seine Aufgaben und Befugnisse sowie das Recht zum Erlass der erforderlichen Satzungen. Die einschlägigen Satzungen der Stadt Weiden i.d.OPf. gelten unmittelbar im Bereich des Industriegebietes Parkstein „Bei der Müller-Quelle“ in der jeweils gültigen Fassung. Die Stadt Weiden i.d.OPf. kann im Rahmen ihrer Satzungen alle erforderlichen Maßnahmen wie im eigenen Gemeindegebiet der Stadt Weiden i.d.OPf. treffen.

**§ 3 - Verpflichtungen der Stadt Weiden i.d.OPf.**

Die Stadt Weiden i.d.OPf. erfüllt im Industriegebiet „Bei der Müller-Quelle“ die Aufgaben, die ihr nach den einschlägigen Satzungen gemäß § 2 Satz 2 obliegen.

Aufgrund der vorhandenen Kanalisation ist die abzugebende Regenwassermenge für das gesamte Industriegebiet einschließlich der auf dem Gebiet der Stadt Weiden i.d.OPf. liegenden Grundstücke in der Gemarkung Manteler Forst, Flst.Nr. 53/14 zu 4.992 m<sup>2</sup> und Flst.Nr. 53/15 (alt) zu 19.230 m<sup>2</sup>, auf 300 l/s begrenzt.

Das Grundstück Flst.Nr. 53/15 (alt) wurde aufgeteilt in Flst.Nr. 53/15 (neu) zu 9.500 m<sup>2</sup> und Flst.Nr. 53/43 zu 9.730 m<sup>2</sup>. Beide Grundstücke sind ausgewiesen im Fortführungsnachweis Nr. 185 Gemarkung Manteler Forst des Vermessungsamtes Weiden i.d.OPf. Von den 300 l/s entfallen 84 l/s auf das Grundstück Flst.Nr. 53/15 (neu) zu 9.500 m<sup>2</sup>, das nicht mit Kaufvertrag zur Urkunde des Notars Dr. Martin Schuck, 80333 München, vom 25.05.2007 URNr. 1647 an die Firma ABELASSA Grundstücks-Vermietungsgesellschaft m. b. H. & Co. Objekt Witt Weiden KG, 40470 Düsseldorf verkauft wurde.

**§ 4 - Haftung**

1. Die Stadt Weiden i.d.OPf. haftet nicht für Schäden, die durch Betriebsstörungen oder Außerbetriebsetzung der Anlagen, wegen Ausbesserungsarbeiten oder durch Rückstau in Folge von unabwendbaren Naturereignissen, insbesondere Hochwasser, hervorgerufen werden.
2. Im Übrigen haftet die Stadt Weiden i.d.OPf. für Schäden, die sich aus der Benützung der Anlage ergeben nur dann, wenn einer Person, für welche die Stadt Weiden i.d.OPf. verantwortlich ist, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

3. Der Markt Parkstein haftet für Schäden, die sich aus einem von ihm zu vertretenden vertragswidrigen Verhalten ergeben. Er hat der Stadt Weiden i.d.OPf. auch solche Leistungen zu ersetzen, die diese in Erfüllung einer Schadenersatzpflicht Dritten gegenüber zu erbringen hat.
4. Der Markt Parkstein unterhält für den übertragenen Aufgabenbereich eine Haftpflichtversicherung beim gleichen Haftpflichtversicherer wie die Stadt Weiden i.d.OPf. (derzeit Versicherungskammer Bayern).

#### **§ 5 - Vertragsbeginn – Vertragsdauer**

1. Diese Zweckvereinbarung tritt zum 1. Juli 2007 in Kraft. Sie wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Eine ordentliche Kündigung kann nur schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 5 Jahren jeweils zum 31. Dezember eines Jahres erfolgen, somit erstmals am 31. Dezember 2008 zum 31. Dezember 2013.
2. Wird die Zweckvereinbarung aufgehoben, so haben die Beteiligten eine Auseinandersetzung anzustreben, die eine ordnungsgemäße Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung des betroffenen Gebietes gewährleistet. Dabei sollen möglichst alle im Industriegebiet Parkstein „Bei der Müller-Quelle“ vorhandenen Bestandteile der Wasserversorgungs- und der Entwässerungseinrichtung in das Eigentum des Marktes Parkstein übergehen.

Parkstein, 28. Juni 2007  
Markt Parkstein

Hans Schäfer  
Erster Bürgermeister

Weiden i.d.OPf., 29. Juni 2007  
Stadt Weiden i.d.OPf.  
I.V.

Lothar Höher  
Bürgermeister

#### **Bekanntmachung der Zweckvereinbarung zur Ergänzung und Änderung der Zweckvereinbarung zur Erfüllung der Aufgaben auf dem Gebiet der Wasserversorgung zwischen dem Landkreis Cham und der Stadt Nittenau vom 16. Juni 2008 Az. 12-1443 CHA 3**

Die Regierung der Oberpfalz gibt gemäß Art. 14 Abs. 5 KommZG nachstehend die zwischen dem Landkreis Cham –Kreiswerke Cham- und der Stadt Nittenau, Landkreis Schwandorf, abgeschlossene Zweckvereinbarung vom 7./31. März 2008 zur Ergänzung und Änderung der Zweckvereinbarung zur Erfüllung der Aufgaben auf dem Gebiet der Wasserversorgung zwischen dem Landkreis Cham und der Stadt Nittenau vom 9./20. Mai 1980 (RABI S. 55), zuletzt geändert durch Zweckvereinbarung vom 11. Mai/1. Juli 1998 (RABI S. 71) amtlich bekannt.

Diese Zweckvereinbarung wurde mit Schreiben der Regierung der Oberpfalz vom 10. Juni 2008 Az. 12-1443 CHA 3 gemäß Art. 14 Abs. 2 i.V.m. Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 KommZG aufsichtlich genehmigt.

Regensburg, 16. Juni 2008  
Regierung der Oberpfalz

Johann Peißl  
Regierungsvizepräsident

#### **Zweckvereinbarung zur Ergänzung und Änderung der Zweckvereinbarung zur Erfüllung der Aufgaben auf dem Gebiet der Wasserversorgung zwischen dem Landkreis Cham und der Stadt Nittenau**

Auf Grund der Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG; BayRS 2020-6-1-I) i.d.F. der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBI S. 555, ber. 1995 S. 98), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. April 2007 (GVBI S. 271)

schließen

der **Landkreis Cham, Kreiswerke Cham**  
vertreten durch den Werkleiter, Herrn Thomas Knoll  
und  
die **Stadt Nittenau (Landkreis Schwandorf)**  
vertreten durch den 1. Bürgermeister, Herrn Karl Bley  
folgende  
**Zweckvereinbarung:**

## § 1

Die Zweckvereinbarung zur Erfüllung der Aufgaben auf dem Gebiet der Wasserversorgung von Teilen der Stadt Nittenau vom 9./20. Mai 1980 (RABI S. 55), geändert durch Zweckvereinbarungen vom 31. März 1981 (RABI S. 73), vom 27./31. Juli 1987 (RABI S. 112), vom 20. Dezember 1989/28. Februar 1990 (RABI S. 27) und vom 11. Mai/1. Juli 1998 (RABI S. 71) wird wie folgt ergänzt und geändert:

§ 2 Abs. 1 wird wie folgt ergänzt:

"Dem Landkreis Cham - Kreiswerke wird die Aufgabe nach § 1 auch für die Anwesen: Am Rastberg 1, Am Rastberg 2 (frühere Bezeichnung Reisach Hs.Nr. 2), Am Rastberg 5 übertragen."

§ 7 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Diese Zweckvereinbarung gilt bis 31. Dezember 2027. Sie gilt für jeweils weitere 5 Jahre fort, wenn sie nicht ein Jahr vor Ablauf dieser Frist von einem der Beteiligten schriftlich gekündigt wird.“

## § 2

- (1) Diese Zweckvereinbarung wird am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz wirksam.
- (2) Die Stadt Nittenau und der Landkreis Cham - Kreiswerke weisen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf die Veröffentlichung hin.

Cham, 31. März 2008  
Landkreis Cham  
Kreiswerke Cham

Thomas Knoll  
Werkleiter

Nittenau, 7. März 2008  
Stadt Nittenau

Karl Bley  
Erster Bürgermeister

**Bekanntmachung  
der Zweckvereinbarung  
zwischen dem Landkreis Cham und einer weiteren kreisangehörigen Gemeinde des  
Landkreises Cham über die Errichtung und den Betrieb einer Landkreismusikschule  
vom 17. Juni 2008  
Az. 12-1443 CHA 4**

Die Regierung der Oberpfalz gibt gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 1 KommZG nachstehend die zwischen dem Landkreis Cham und der Gemeinde Zandt abgeschlossene Zweckvereinbarung vom 22. April 2008 über den Beitritt der Gemeinde zu der vom Landkreis Cham errichteten und betriebenen Landkreismusikschule und über die entsprechende Aufgabenübertragung amtlich bekannt.

Die Zweckvereinbarung wurden mit Schreiben der Regierung der Oberpfalz vom 13. Juni 2008 Az. 12-1443 CHA 4 gemäß Art. 12 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 KommZG aufsichtlich genehmigt.

Regensburg, 17. Juni 2007  
Regierung der Oberpfalz

Johann Peißl  
Regierungsvizepräsident

**Zweckvereinbarung  
zwischen dem Landkreis Cham und 1 weiteren kreisangehörigen Gemeinde  
des Landkreises Cham über die Errichtung  
und den Betrieb einer Landkreismusikschule**

Zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgabe der Gemeinden, eine öffentliche Musikschule zu errichten und zu betreiben (Art. 57 Abs. 1 der Gemeindeordnung – GO -, BayRS 2020-1-1-I) wird nach Art. 8 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit – KommZG- (BayRS 2020-6-1-1-I)

zwischen

dem Landkreis Cham (im folgenden Landkreis genannt),  
vertreten durch Herrn Landrat Theo Zellner

und

der Gemeinde Zandt,  
vertreten durch Herrn Bürgermeister Ludwig Klement,

folgende

### **Zweckvereinbarung**

geschlossen:

#### **§ 1 Übertragung der Aufgabe**

- (1) Die Gemeinden übertragen dem Landkreis die Aufgabe, eine Musikschule zu errichten und zu betreiben.
- (2) Der Landkreis verpflichtet sich, für das Gebiet der dieser Zweckvereinbarung beigetretenen Gemeinden diese Aufgabe zu erfüllen. Soweit in den Gemeinden ausreichende Musikschuleinrichtungen bestehen, wird bei der Gestaltung des Unterrichtsangebotes darauf Rücksicht genommen. Die Beförderung der Schüler zu den Unterrichtsstätten ist nicht Aufgabe des Landkreises.
- (3) Der Landkreis richtet nach Möglichkeit in allen Gemeinden, in denen eine entsprechende Nachfrage besteht, Unterrichtsstätten ein.
- (4) Die Gemeinden, in denen Unterrichtsstätten eingerichtet werden, stellen dem Landkreis unentgeltlich die Unterrichtsräume zur Verfügung und übernehmen unentgeltlich die für die Abwicklung des Musikunterrichts an den jeweiligen Unterrichtsstätten anfallenden Verwaltungsarbeiten (Entgegennahme von Anmeldungen).
- (5) Die für den Unterricht benötigten stationären Instrumente werden vom Landkreis zur Verfügung gestellt.

#### **§ 2 Übertragung von Befugnissen**

- (1) Die Gemeinden übertragen dem Landkreis die Befugnis, die Benutzung der Musikschule und die Erhebung von Benutzungsgebühren durch Satzung zu regeln (Art. 24 Abs. 1 Ziff. 1 GO, Art. 8 Kommunales Abgabengesetz –KAG-).
- (2) Der Landkreis ist befugt, alle zur Durchführung der in Absatz 1 genannten Satzungen erforderlichen Maßnahmen wie die Gemeinden zu treffen (Art. 12 Abs. 1 KommZG).

#### **§ 3 Kostenaufbringung**

- (1) Zur Abdeckung des für die Errichtung und den Betrieb der Musikschule erforderlichen Finanzbedarfs erhebt der Landkreis Benutzungsgebühren. Der durch die Benutzungsgebühren und sonstigen Einnahmen (insbesondere Zuschüsse) nicht gedeckte Finanzbedarf wird vom Landkreis und den Gemeinden je zur Hälfte getragen. Der von den Gemeinden zu tragende Hälfteanteil wird im Verhältnis der Schülerzahlen auf die einzelnen Gemeinden umgelegt. Maßgebend für das laufende Haushaltsjahr ist der Hauptwohnsitz, an dem der Schüler im Zeitpunkt der Anmeldung bei der Musikschule mit dem Hauptwohnsitz gemeldet ist.
- (2) Die Gemeinden leisten an den Landkreis vierteljährlich Abschlagszahlungen nach den voraussichtlichen Umlageanteilen. Die Abschlagszahlungen sind jeweils am 15. Januar, 15. April, 15. Juli und 15. Oktober fällig. Nach Feststellung der Jahresrechnung werden die Abschlagszahlungen für das jeweilige Haushaltsjahr abgerechnet. Nachzahlungen oder Überzahlungen werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Abrechnung ausgeglichen.
- (3) Schüler, die im Zeitpunkt der Anmeldung bei der Musikschule ihren Hauptwohnsitz in einer Gemeinde haben, die dieser Zweckvereinbarung nicht beigetreten ist, werden als Gastschüler behandelt. Die Kostenanteile der Gemeinden (§ 3 Abs. 1 Satz 2) – bei Schülern außerhalb des Landkreises auch der Kostenanteil des Landkreises – haben die Gastschüler zu tragen. In der Benutzungssatzung sind für die Gastschüler entsprechend erhöhte Gebühren festzusetzen. Wechselt ein Gastschüler nach der Anmeldung bei der Musikschule seinen Hauptwohnsitz in eine Gemeinde, die dieser Zweckvereinbarung beigetreten ist, so findet ab dem auf den Wechsel folgenden Monat die Regelung des § 3 Abs. 1 Satz 2 Anwendung. Ab diesem Zeitpunkt werden keine erhöhten Benutzungsgebühren vom Schüler erhoben.

#### **§ 4 Übernahme von bestehenden Musikschuleinrichtungen**

Die Übernahme von bestehenden Musikschuleinrichtungen wird gesondert vertraglich geregelt.



**§ 5****Kündigung, Auseinandersetzung**

- (1) Diese Zweckvereinbarung läuft bis zum 31. Dezember 2011. Sie verlängert sich um jeweils fünf Jahre, wenn nicht bis zum 30. Juni 2010 bzw. mit einer Frist von 18 Monaten zum Ablauf des jeweiligen Verlängerungszeitraums schriftlich gegenüber dem Landkreis, bei einer Kündigung des Landkreises gegenüber den übrigen Gemeinden, gekündigt wird. Die Kündigung einer oder mehrerer Gemeinden lässt die Zweckvereinbarung im Übrigen unberührt. Kündigt der Landkreis so wird die Zweckvereinbarung aufgehoben.
- (2) Die Zweckvereinbarung kann aus wichtigem Grund gekündigt werden (außerordentliche Kündigung). § 5 Abs. 1 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend.  
Der Landkreis ist befugt, einer Gemeinde aus wichtigem Grund zu kündigen, wenn diese ihre Pflichten nach dieser Zweckvereinbarung in schwerwiegender Weise verletzt.
- (3) Wird die Zweckvereinbarung von einer Gemeinde gekündigt, so erhält die Gemeinde vom Landkreis keinen Wertausgleich an den erworbenen Vermögensgegenständen.
- (4) Wird mit der Aufhebung der Zweckvereinbarung die Musikschule aufgelöst, so hat eine Auseinandersetzung stattzufinden. Die Gemeinden erhalten einen Wertausgleich an den vom Landkreis erworbenen Vermögensgegenständen.

**§ 6****Beitritt weiterer Gemeinden**

- (1) Die Gemeinden sind damit einverstanden – ohne dass es einer weiteren Anhörung bedarf -, dass weitere Gemeinden des Landkreises Cham dieser Zweckvereinbarung beitreten. Der Landkreis verständigt die Gemeinden schriftlich vom Beitritt.
- (2) Sonstige Änderungen dieser Zweckvereinbarung bedürfen der Zustimmung des Landkreises und aller Gemeinden, die diese Zweckvereinbarung abgeschlossen haben oder dieser Zweckvereinbarung beigetreten sind.

**§ 7****Aufsichtliche Genehmigung**

- (1) Der Erlass, die Änderung und die Aufhebung dieser Zweckvereinbarung bedürfen der Schriftform und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- (2) Aufsichtsbehörde ist die Regierung der Oberpfalz (Art. 57 Abs. 1 Ziff. 2 KommZG).

**§ 8****Inkrafttreten**

Diese Zweckvereinbarung wird am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung wirksam.

Cham, 22. April 2008  
Gemeinde Zandt

Landkreis Cham

Klement  
Erster Bürgermeister

Zellner  
Landrat

**Bekanntmachung**  
**über die Gewährung von Zuweisungen zu Baumaßnahmen gemäß Art. 10**  
**des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) für das Haushaltsjahr 2009**  
**an Gemeinden und Gemeindeverbände**  
**vom 1. Juli 2008**  
**Az.: 12-1551-408**

**I.**

1. Der Freistaat Bayern gewährt kommunalen Trägern Zuweisungen zu Baumaßnahmen nach Art. 10 FAG (öffentliche Schulen einschließlich Tagesheimschulen, schulische Sportanlagen und schulisch genutzte Anteile von Mehrzweckhallen sowie kommunalen Breitensportanlagen, Kindertageseinrichtungen, kommunale Theater und Konzertsaalbauten). Der Förderung liegen die Richtlinien über die Zuweisungen des Freistaates Bayern zu kommunalen Baumaßnahmen im kommunalen Finanzausgleich vom 5. Mai 2006 (FA-ZR 2006, StAnz Nr. 20/2006) zugrunde. Die Förderung erfolgt ohne Rechtspflicht im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen des Freistaates Bayern an kommunale Körperschaften (VVK. Anlage 3 zu Art. 44 BayHO).

2. Vorhaben, deren zuweisungsfähige Kosten weniger als **100.000 €** betragen, werden nicht gefördert (vgl. Nr. 2.3 FA-ZR 2006). Zur Mitfinanzierung bei Vorhaben mit niedrigeren zuweisungsfähigen Kosten kann die Investitionspauschale (Art. 12 FAG) eingesetzt werden.
3. Die Bayerische Staatsregierung hat mit Bekanntmachung vom 9. Dezember 1997 – BIII2- 515-176 (AllMBI 1998 S. 3) die **Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF)** veröffentlicht. Die VOF dient der Umsetzung der Dienstleistungskordinierungsrichtlinie (Richtlinie 92/50/EWG) in deutsches Recht. Auf die entsprechende Beachtung der VOF wird hingewiesen.
4. Auf die aktuellen Kostenrichtwerte (StAnz. Nr. 8/2008) wird hingewiesen.

## II.

**Bei der Antragstellung für das Haushaltsjahr 2009 ist im Einzelnen Folgendes zu beachten:**

### A) Schulhausbaumaßnahmen und Schulsportanlagen

1. Die Zuweisungsanträge sind in **einfacher Fertigung** nach dem Formblatt Muster 1a zu Art. 44 BayHO **unmittelbar bei der Regierung der Oberpfalz einzureichen**. Der jeweiligen Rechtsaufsichtsbehörde ist gleichzeitig ein Abdruck des Antrages zu übermitteln, soweit diese nicht selbst die Bewilligungsbehörde ist. Auf die Bek des Bayer. Staatsministeriums der Finanzen vom 2. Mai 2005 Az.: 11/17-H 1007-002-17558/05 zur Änderung der Verwaltungsvorschriften zur Bayerischen Haushaltsordnung (VV-BayHO) - StAnz Nr. 19/2005 wird hingewiesen.
2. Zur Vereinfachung der Antragsbearbeitung gilt Folgendes:
  - 2.1 Dem **Antrag** (Muster 1 a zu Art. 44 BayHO) sind beizufügen:
    - 2.1.1 Angaben zu den finanziellen Verhältnissen (Muster 2 zu Art. 44 BayHO),
    - 2.1.2 Planunterlagen, bestehend aus
      - a) dem Bau- und/oder Raumprogramm, gegebenenfalls mit Anerkennungsvermerk,
      - b) einem Übersichtsplan im Maßstab 1 : 5.000 und – sofern vorhanden – einem Messtischblatt
      - c) einem Lageplan des Bauvorhabens, mindestens im Maßstab 1 : 1.000, mit Darstellung der Erschließung und der Außenanlagen,
      - d) Plänen, die Art und Umfang des Bauvorhabens prüfbar nachweisen (Grundrisse, Schnitte, Ansichten im Maßstab 1 : 100; Freisportanlagen im Maßstab 1 : 500). Umbaumaßnahmen sind in den Plänen farbig darzustellen.

Bei **Neu- und Erweiterungsbauten** sind ein Übersichtsplan bzw. ein Messtischblatt und Pläne, die Art und Umfang des Bauvorhabens nachweisen, **nicht** erforderlich.
    - 2.1.3 Vorbescheide oder sonstige Nachweise über die baurechtliche Zulässigkeit des Vorhabens,
    - 2.1.4 Erläuterungsbericht nach Muster 6 zu Art. 44 BayHO und ergänzende Baubeschreibung,
    - 2.1.5 Kostenermittlung

Die Kosten sind entsprechend Anlage 5 zu den FA-ZR 2006 (gegebenenfalls unterteilt nach Bauobjekten/Bauabschnitten bzw. nach Erweiterung/Umbau/Generalsanierung) gemäß DIN 276 – Ausgabe 1993 zu ermitteln. Als Anlage sind – soweit erforderlich – Kostenaufschlüsselungen oder Berechnungen anderer Art, deren Ergebnisse der Kostenermittlung zugrunde gelegt wurden, beizufügen. Bei Hochbauten sind die Flächen und Rauminhalte nach DIN 277 zu berechnen.

Besonders wird darauf hingewiesen, dass bei Baumaßnahmen, bei denen neben förderfähigen Abschnitten auch nicht förderfähige Bauteile (z. B. Hausmeisterwohnung) errichtet, umgebaut oder saniert werden, oder bei denen unterschiedliche Kostenrichtwerte gelten, von Beginn an **eigene Abrechnungen** der bauausführenden Firmen für jeden dieser Teilbereiche sicherzustellen sind. Dies ist auch für eine getrennte Darstellung der Bereiche im Verwendungsnachweis bzw. für die Ermittlung der zuweisungsfähigen Kosten in einer Verwendungsbestätigung von Bedeutung (vgl. hierzu auch Abschnitt III Nr. 6 dieses Schreibens).
    - 2.1.6 Schulaufsichtliche Genehmigung (zuständig Sachgebiet Schulrecht – 43 – der Regierung der Oberpfalz),
    - 2.1.7 Beschluss des zuständigen Organs über die Durchführung der Maßnahme oder der Beteiligung daran,
    - 2.1.8 Anträge auf und Zusagen von Zuweisungen Dritter.

- 2.1.9 Bei Verbandsschulen ist für jede der am Schulverband beteiligten Gemeinden eine Übersicht nach Muster 2 zu Art. 44 BayHO sowie eine Aufstellung über das Beteiligungsverhältnis beizugeben.

## B) Kindertageseinrichtungen

Kindertageseinrichtungen im Sinn der Nr. 1.3 FA-ZR 2006 sind nach Art. 2 BayKiBiG insbesondere

- Kinderkrippen,
- Kindergärten,
- Horte,
- Häuser für Kinder.

Eine Maßnahme kann gefördert werden, soweit sie sich auf Plätze beschränkt, die nach Art. 7 und 8 BayKiBiG als bedarfsnotwendig bestimmt oder anerkannt sind, und wenn die Voraussetzungen des Art. 27 Abs. 4 BayKiBiG vorliegen. Die Anträge sind entsprechend Ziff. II Buchstabe A in **einfacher Fertigung** vorzulegen.

**Für Anträge nach dem Sonderprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2008 – 2013 (für Einrichtungen für Kinder unter 3 Jahren) gelten gesonderte Regelungen.**

## C) Kommunale Theaterbauten und Konzertsaalbauten

Förderfähig sind Investitionen für professionelle kommunale Theater- und Konzertsaalbauten, die Betriebskostenzuschüsse des Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst erhalten. In der Oberpfalz ist dies das Theater Regensburg.

Zuschussfähig sind Aufwendungen für

- ◆ Neu-, Um- und Erweiterungsbauten,
  - ◆ Sanierungen und technische Einbauten im Bereich der Bühne sowie des Zuschauerraumes,
- soweit diese Baumaßnahmen für den Spielbetrieb notwendig sind. Kosten des Bauunterhalts und von Instandsetzungen aufgrund mangelhaften Bauunterhalts können nicht gefördert werden.

Zuweisungsanträge sind über die Regierung dem Staatsministerium der Finanzen vorzulegen. Das Staatsministerium der Finanzen entscheidet nach Anhörung des Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst sowie der Obersten Baubehörde im Staatsministerium des Innern über die grundsätzliche Förderfähigkeit eines beantragten Vorhabens. Das Bewilligungsverfahren und die fachliche Prüfung obliegt im Übrigen der Regierung. Über Anträge auf Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmebeginns entscheidet die Regierung mit Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen.

### III.

1. Bei bereits anfinanzierten Maßnahmen ist der **Antrag auf Bewilligung weiterer Zuweisungsraten** bis zum **2. November 2008** einfach bei der Regierung einzureichen. Zu verwenden ist dabei das **Muster 1 a** zu Art. 44 BayHO. Von der Beigabe der Unterlagen nach Nrn. 2.1.2 bis 2.1.8 ist abzusehen.
  - 1.1 Für die Ermittlung der zuweisungsfähigen Kosten nach Kostenrichtwerten bei bereits anfinanzierten Baumaßnahmen ist der Kostenanfall, aufgeteilt auf die einzelnen Haushaltsjahre (ohne Kostengruppe 1 des Musters 5 zu Art. 44 BayHO), auf einem gesonderten Blatt mitzuteilen (vgl. Nr. 5.2.2.4 FA-ZR).
  - 1.2 **Kostensteigerungen:**  
Wegen der Förderung von Kostensteigerungen bei Baumaßnahmen wird auf Nr. 7.3 der FA-ZR 2006 hingewiesen.

**Mit Schreiben vom 11. August 2007 Nr. 62-FV 6700-002-29346/07 hat das Bayerische Staatsministerium der Finanzen zur Behandlung von Kostensteigerungen bei Förderfällen mit genehmigtem vorzeitigem Maßnahmebeginn folgende Regelungen getroffen, auf die hiermit hingewiesen wird:**

„Nach Nr. 5.2.2.4 FA-ZR werden die zuweisungsfähigen Kosten bei Fördervorhaben, für die Kostenrichtwerte gelten, mit dem für das Jahr der Erstbewilligung maßgebenden Kostenrichtwert ermittelt. Bei Maßnahmen, für die dem vorzeitigen Maßnahmebeginn zugestimmt wurde, ist vom Kostenrichtwert des Jahres der Zustimmung auszugehen. Wird bei einer Förderung nach tatsächlichen Kosten, also insbesondere bei Umbauten und Generalsanierungen, dem vorzeitigen Maßnahmebeginn zugestimmt, so sind grundsätzlich die nach dem Ergebnis der fachlichen Prüfung ermittelten zuweisungsfähigen Kosten Bemessungsgrundlage für eine Förderung nach Art. 10 FAG. Macht ein Zuweisungsempfänger in diesen Fällen nach (vorheriger) Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn Kostensteigerungen geltend, ist wie folgt zu verfahren:

Allgemeine Kostensteigerungen (z.B. infolge von Preiserhöhungen, Anhebung des Mehrwertsteuersatzes zum 1. Januar 2007) führen dem Grunde nach zu keiner Änderung der zuweisungsfähigen Kosten. Diese Regelung erfolgt in Anlehnung an Nr. 5.2.2.4 FA-ZR. Für eine evtl. nachträgliche Erhöhung der Zuweisung (also eine Erhöhung der Zuweisung nach Eingehen des Erstbescheides) sind somit die Voraussetzungen der Nr. 7.3 FA-ZR zu prüfen.

Kosten für notwendige zusätzliche Maßnahmen, die zum Zeitpunkt der Zustimmung zum vorzeitigem Maßnahmebeginn noch nicht absehbar waren, können dagegen gefördert werden. Diese Maßnahmen waren zum Zeitpunkt der Zustimmung zum vorzeitigem Maßnahmebeginn nicht Gegenstand der Ermittlung der zuweisungsfähigen Kosten. Eine nachträgliche Berücksichtigung erscheint daher angemessen. Der Kostenrichtwert bildet auch hier die Obergrenze der zuweisungsfähigen Kosten. Die bereits erteilte Zustimmung zum vorzeitigem Maßnahmebeginn ist in diesen Fällen um die zusätzlich erforderlichen Maßnahmen zu ergänzen.“

## IV.

1. Bei Anträgen kreisangehöriger Gemeinden hat das Landratsamt zur Finanzlage des Antragstellers unter Berücksichtigung der Folgekosten kurz Stellung zu nehmen.
2. Soweit bisher vorgelegten Anträgen nicht durch eine Bewilligung entsprochen worden ist und der jeweilige Antrag auch nicht zurückgenommen wird, ist für das Haushaltsjahr 2009 wieder ein Antrag nach Muster 1 a zu Art. 44 BayHO zu stellen. Diesem Antrag sind die Angaben zu den finanziellen Verhältnissen nach Muster 2 zu Art. 44 BayHO beizufügen. Soweit gegenüber den vorliegenden Unterlagen Änderungen eingetreten sind, sind diese mitzuteilen.
3. **Die Anträge für das Haushaltsjahr 2009 können mit der Regierung der Oberpfalz vorbesprochen werden.** Fernmündliche Terminvereinbarung unter Tel. (0941) 5680-250 ist erforderlich.
4. **Die Anträge können ab sofort bis spätestens 28. November 2008 gestellt werden. Terminverlängerung kann nicht gewährt werden.**

5. **Hinweise zur Erteilung des vorzeitigen Maßnahmebeginns**

Die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn kann nur erteilt werden, wenn - zumindest überschlägig – die Finanzierung des Vorhabens einschließlich etwaiger Kosten der Vorfinanzierung und der Folgekosten hinreichend gesichert erscheint **und** die Maßnahme fachlich geprüft ist ( VV Nr. 1.3.3 zu Art. 44 BayHO).

Zwischen dem Zuweisungsempfänger und der Regierung der Oberpfalz (Bewilligungsbehörde) ist daher **vor der Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn eine Maßnahmen-Vereinbarung zur Finanzierbarkeit der Maßnahme** zu treffen. Diese Maßnahmen-Vereinbarung wird in der Regel mit der Mitteilung über das Ergebnis der baufachlichen Prüfung versandt.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass eine Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn für geplante Maßnahmen im laufenden Jahr bzw. im Folgejahr grundsätzlich nur dann erteilt werden kann, wenn diese neuen Maßnahmen bis zum o.g. Antragstermin bei der Regierung der Oberpfalz angezeigt werden **und** die Regierung über ein entsprechendes Neuaufnahmevermögen verfügt. Für nach dem o.g. Meldetermin angezeigte Maßnahmen ist eine Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn in der Regel frühestens erst mit Freigabe des Neuaufnahmevermögens im übernächsten Jahr möglich.

Da bei **Kindertageseinrichtungen** die Zahl der möglichen Zustimmungen zum vorzeitigen Maßnahmebeginn nicht durch ein Neuaufnahmevermögen begrenzt ist, sind Zuweisungsanträge grundsätzlich jederzeit möglich. Um die notwendigen Haushaltsmittel zeitnah einplanen zu können empfehlen wir jedoch, Anträge für Kindertageseinrichtungen ebenfalls bis zum o.g. Antragstermin 28. November 2008 einzureichen.

6. Nachweis der Verwendung (Verwendungsnachweis / Verwendungsbestätigung)

Nach Nr. 6.1 ANBest-K ist die Verwendung der Zuweisung spätestens ein Jahr nach Inbetriebnahme des Vorhabens nachzuweisen. Der Zuweisungsempfänger hat die Wahlmöglichkeit, zum Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung der Fördermittel entweder den herkömmlichen Verwendungsnachweis oder eine Verwendungsbestätigung nebst entsprechender Erklärung zur Zuschlagsregelung vorzulegen.

Auf das Schreiben der Regierung der Oberpfalz vom 14. November 2003, Az.: 230-1551-305, wird hingewiesen.

Nach Vorlage des Verwendungsnachweises oder der Verwendungsbestätigung ist ein Wiederholungsantrag nach Muster 1 a oder ein Auszahlungsantrag nicht mehr erforderlich.

Brigitta Brunner  
Regierungspräsidentin

## Schulen

**Verordnung über  
Organisationsänderungen an den Volksschulen  
Altendorf, Neunburg vorm Wald und Schwarzhofen,  
Landkreis Schwandorf,  
Vom 2. Juli 2008  
Nr. 43.11-5102-SAD-41**

Auf Grund von Art. 26 und Art. 32 Abs. 5 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414) erlässt die Regierung der Oberpfalz folgende Rechtsverordnung:

**§ 1**

- (1) Die Gebiete der Gemeinden Altendorf, Dieterskirchen und Schwarzhofen werden hinsichtlich der Jahrgangsstufen 5 mit 9 von der Dr.-von-Ringseis-Schule Schwarzhofen (Grund- und Hauptschule) zur Volksschule Neunburg vorm Wald (Hauptschule) umgesprengelt.
- (2) Die Dr.-von-Ringseis-Schule Schwarzhofen besteht als Grundschule weiter.
- (3) Die Gemeindeteile Altenhammer, Höfen, Holzhof, Meischendorf, Uckersdorf und Zangenstein des Marktes Schwarzhofen werden hinsichtlich der Jahrgangsstufen 1 mit 4 von der Volksschule Altendorf (Grundschule) zur Dr.-von-Ringseis-Schule Schwarzhofen (Grundschule) umgegliedert.

**§ 2**

§ 3 der Verordnung über die Organisation der öffentlichen Volksschule Altendorf, Landkreis Schwandorf, vom 11. Dezember 1981 Nr. 240 - 3055 g SAD 200 (RABI S. 132) erhält folgende neue Fassung:

„Als Sprengel der Schule wird das Gebiet der Gemeinde Altendorf bestimmt.“

**§ 3**

§ 4 der Verordnung über die Organisation der öffentlichen Volksschulen in der Stadt Neunburg vorm Wald, Landkreis Schwandorf, vom 8. April 1980 Nr. 240 - 3055 g SAD 175 (RABI S. 32), zuletzt geändert mit Verordnung vom 26. Juli 2006 Nr. 43.11-5102-SAD-40 (RABI S. 46), erhält folgende neue Fassung:

„Als Sprengel der Hauptschule (§ 2 Nr. 2) werden bestimmt:

- a) das Gebiet der Gemeinde Altendorf;
- b) das Gebiet der Gemeinde Dieterskirchen;
- c) das Gebiet der Stadt Neunburg vorm Wald;
- d) das Gebiet des Marktes Neukirchen-Balbini mit Ausnahme des Gemeindeteils Enzenried;
- e) das Gebiet des Marktes Schwarzhofen;
- f) das Gebiet der Gemeinde Thanstein.“

**§ 4**

Die Verordnung über die Organisation der öffentlichen Volksschule Schwarzhofen, Landkreis Schwandorf, vom 11. Dezember 1981 Nr. 240 - 3055 g SAD 209 (RABI S. 134), zuletzt geändert mit Verordnung vom 3. Januar 2005 Nr. 530-5102-SAD-36 (RABI S. 3), wird folgendermaßen geändert:

1. In § 2 werden im Klammerzusatz die Worte „Grund- und Hauptschule“ durch das Wort „Grundschule“ ersetzt.
2. § 3 erhält im Zeitraum 1. August 2008 bis 31. Juli 2009 folgende Fassung:

„Als Sprengel der Schule wird das Gebiet des Marktes Schwarzhofen mit Ausnahme der Gemeindeteile Altenhammer, Höfen, Holzhof, Meischendorf, Uckersdorf und Zangenstein bestimmt.“

3. § 3 erhält ab 1. August 2009 folgende Fassung:

„Als Sprengel der Schule wird das Gebiet des Marktes Schwarzhofen bestimmt.“

**§ 5**

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. August 2008 in Kraft.
- (2) Abweichend hiervon treten § 1 Abs. 3, § 2 und § 4 Nr. 3 dieser Verordnung erst zum 1. August 2009 in Kraft,
- (3) § 4 Nr. 2 dieser Verordnung tritt zum 1. August 2009 außer Kraft.

Regensburg, 2. Juli 2008  
Regierung der Oberpfalz

Brigitta Brunner  
Regierungspräsidentin

## Bekanntmachungen der Zweckverbände

### Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung in Scheuermühle für die Haushaltsjahre 2009 und 2010

#### I.

Aufgrund der §§ 11 ff. der Verbandssatzung i. d. F. der Bekanntmachung vom 29. September 1988 (RABl S. 51), zuletzt geändert durch Satzung vom 19. Dezember 2006 (RABl 2007 S. 12), und der Art. 40 ff. des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit i.V.m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung in Scheuermühle in ihrer öffentlichen Sitzung am 26. Mai 2008 folgende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2009 und 2010 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 GO bekannt amtlich gemacht wird:

#### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan wird

für das Haushaltsjahr 2009	
im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf	466.070 €
im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf	48.770 €

für das Haushaltsjahr 2010	
im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf	417.300 €
im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf	1.230 €

festgesetzt.

#### § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

#### § 4

##### (1) Betriebskostenumlage

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird

für das Haushaltsjahr 2009 auf	350.000 €
für das Haushaltsjahr 2010 auf	350.000 €

festgesetzt.

##### (2) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

#### § 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

#### § 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

#### § 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2009 für das Haushaltsjahr 2009 und mit dem 1. Januar 2010 für das Haushaltsjahr 2010 in Kraft.

#### II.

Die Regierung der Oberpfalz hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 10. Juni 2008 Az. 12-1512-R-Z-1-20 festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

**III.**

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche lang bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Regensburg, Landratsamt Regensburg, Altmühlstr. 3, Zimmer 10, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Regensburg, 11. Juni 2008  
Zweckverband für Tierkörperbeseitigung  
in Scheuermühle

Herbert Mirbeth  
Landrat  
Verbandsvorsitzender

**Satzung  
zur Änderung der Gebührensatzung  
des Zweckverbandes für die Tierkörperbeseitigung in der nördlichen  
Oberpfalz**

Aufgrund des Art. 22 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (Komm ZG BayRS 2020-6-I) erlässt der Zweckverband für die Tierkörperbeseitigung in der nördlichen Oberpfalz folgende

**Satzung  
§ 1**

Die Gebührensatzung des Zweckverbandes für die Tierkörperbeseitigung in der nördlichen Oberpfalz (bekannt gemacht im RABl. Nr. 13 Seite 43 vom 2. Juli 2007) wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 4 Satz 2 wird nach dem Wort „diesen“ „oder den TBN“ eingefügt.
2. § 5 Abs. 5 wird wie folgt geändert:
  - a) In Buchstabe a) wird der Betrag „15,00 €“ ersetzt durch „13,00 €“.
  - b) In Buchstabe b) wird der Betrag „30,00 €“ ersetzt durch „26,00 €“.
  - c) In Buchstabe c) wird der Betrag „137,50 €“ ersetzt durch „127,50 €“.
3. § 5 Abs. 8 wird wie folgt geändert:
  - a) In Buchstabe a) wird der Betrag „15,00 €“ ersetzt durch „13,00 €“.
  - b) In Buchstabe b) wird der Betrag „30,00 €“ ersetzt durch „26,00 €“.
  - c) In Buchstabe c) wird der Betrag „137,50 €“ ersetzt durch „127,50 €“.
4. § 5 Abs. 9 wird wie folgt geändert:
  - a) In Buchstabe a) wird der Betrag „10,50 €“ ersetzt durch „9,50 €“.
  - b) In Buchstabe b) wird der Betrag „21,00 €“ ersetzt durch „19,00 €“.
  - c) In Buchstabe c) wird der Betrag „94,00 €“ ersetzt durch „84,00 €“.
5. In § 5 Abs. 13 Buchstabe c) wird die Abliefermenge „12 kg“ ersetzt durch „10 kg“.
6. Nach § 5 Abs. 18 wird folgender Abs. 19 eingefügt:

„Wird der TBnO oder der TBN für Rücklastschriften von einem Geldinstitut belastet, werden diese Gebühren vom Gebührenschuldner erhoben.“

**§ 2**

1. Diese Satzung tritt am 1. Juli 2008 in Kraft.
2. Der Verbandsvorsitzende wird ermächtigt, den Wortlaut der Gebührensatzung unter Berücksichtigung der Änderungen im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz neu bekanntmachen zu lassen.

Neustadt a.d.Waldnaab, 26.Juni 2008  
Zweckverband für die Tierkörperbeseitigung  
in der nördlichen Oberpfalz

Simon Wittmann  
Landrat und Verbandsvorsitzender

## **Bezirk Oberpfalz**

### **Bekanntmachung des Bezirkstagspräsidenten der Oberpfalz vom 9. Juni 2008**

Der Bezirk Oberpfalz weist gem. Art. 24 Abs. 2 KommZG als Verbandsmitglied darauf hin, dass die Haushaltssatzung des Zweckverbandes Bayerische MusikAkademie Alteglofsheim im AllMBI Nr. 04/2008, Seite 204 öffentlich bekannt gemacht wurde.

Regensburg, 9. Juni 2008  
Bezirk Oberpfalz

Rupert Schmid  
Bezirkstagspräsident